

# Entwurf Neufassung der Jugendordnung

## Jugendordnung

### der Sportjugend

### des Kreissportbundes Vorpommern-Greifswald e.V.

#### § 1

##### Name und Sitz

1. Die Sportjugend Vorpommern-Greifswald (SJ V- G ist die Jugendorganisation im Kreissportbund Vorpommern-Greifswald e.V.).
2. Mitglieder der Sportjugend Vorpommern-Greifswald sind Mitgliedsvereine des KSB V-G mit Kindern und Jugendlichen bis 27 Jahre laut jährlicher Bestandserhebung. Sie führt und verwaltet sich als Vereinigung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des KSB V-G selbständig und eigenverantwortlich.

#### § 2

##### Grundsätze und Ziele

1. Die SJ V-G vertritt die Interessen junger Menschen bis zum Alter von 27 Jahren.
2. Die SJ V-G ist parteienunabhängig. In ihrem gesellschaftspolitischen Engagement tritt sie für Friedenssicherung, Völkerverständigung, Achtung der Menschenrechte, soziale Sicherheit, religiöse und weltanschauliche Toleranz sowie Schutz und Erhalt der Umwelt ein. Sie ist im Rahmen ihrer Ordnung zur Zusammenarbeit mit allen Verbänden und Institutionen in jugendpolitischen Fragen bzw. Bereichen des Kinder- und Jugendsports bereit.
3. Die SJ V-G entwickelt die sportliche Jugendarbeit in ihrer ganzen Breite, befähigt junge Menschen zu sozialem Verhalten, regt zu gesellschaftliches Engagement an und weckt durch Jugendbegegnungen die Bereitschaft zur internationalen Verständigung.
4. Die SJ V-G entspricht durch ihre Tätigkeiten in den Sportvereinen und Fachverbänden dem Recht der Kinder und Jugendlichen auf körperliche und geistige Bildung und bietet Sport in zeit- und jugendgemäßen Formen an. Sie berücksichtigt in ihrer Arbeit insbesondere ihre Aufgaben als Jugendorganisation im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.
5. Sie setzt sich für die Gleichstellung von Frauen und Männern ein. Sie fördert das junge Ehrenamt und durch geeignete Angebote insbesondere das Engagement junger Mädchen.

#### § 3

##### Organe

Organe der Sportjugend Vorpommern-Greifswald sind:

- a) der Sportjugendtag
- b) der Vorstand der SJ V-G

## § 4

### Der Sportjugendtag

#### **Grundsätze, Arbeitsweise und Abstimmungen**

- a) Der ordentliche Sportjugendtag ist das oberste Organ der Sportjugend Vorpommern-Greifswald. Er setzt sich aus den Vertretern der Mitgliedsvereine, sowie den Mitgliedern des Vorstandes der Sportjugend V-G mit jeweils einer nicht übertragbaren Stimme zusammen.
- b) Während der Wahlperiode wird ein ordentlicher Sportjugendtag bei Bedarf durch den Vorstand einberufen. In Jahren von Vorstandswahlen des KSB muss er vor dem Kreissporttag einberufen werden.
- c) Die Einladung erfolgt durch den Vorstand der SJ V-G per E-Mail mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen unter Bekanntgabe des Ortes, des Zeitpunktes und der vorläufigen Tagesordnung.
- d) Anträge von Mitgliedern müssen zwei Wochen vor dem Sportjugendtag schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand eingereicht werden. Später gestellte Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge mit 2/3 Mehrheit auf dem Sportjugendtag zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.
- e) Fristgemäß gestellte Anträge müssen den Mitgliedern eine Woche vor dem Sportjugendtag mit geänderter Tagesordnung per E-Mail zugesandt werden. Liegen dem Vorstand keine Anträge vor, gilt die ursprüngliche Tagesordnung.
- f) Nach ordnungsgemäß ergangener Einladung ist jeder Sportjugendtag ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit Ausnahme von Dringlichkeitsanträgen und Anträgen auf Änderung der Jugendordnung mit einfacher Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung im Raum anwesenden Stimmberechtigten.
- g) Der Vorstand der SJ V-G kann jederzeit einen außerordentlichen Sportjugendtag einberufen. Er muss dies tun, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Hierbei verkürzt sich die Ladungsfrist auf 14 Tage.

#### **Aufgaben des Sportjugendtages sind:**

- a) Festlegungen der Richtlinien für die Sportjugendarbeit und die Tätigkeit des Vorstandes der SJ V-G
- b) Diskussion über sportpolitische Jugendthemen
- c) Wahl des Vorstandes der SJ V-G
- d) Beschlussfassung zu Anträgen an den Sportjugendtag

## § 5

### Der Vorstand der SJ V-G

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) bis zu 5 weiteren Vorstandsmitgliedern, von denen zwei unter 18 Jahre alt sein können, jedoch mindestens 16 Jahre alt sein müssen.

## **Arbeitsweise des Vorstandes**

- a) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter oder ein beauftragtes Vorstandsmitglied, vertritt die Interessen der Sportjugend Vorpommern-Greifswald nach innen und außen. Er erstattet auf dem Kreissporttag Bericht über die Tätigkeit der Sportjugend. Mit seiner Entlastung durch den Kreissporttag erfolgt gleichzeitig die Entlastung des Sportjugendvorstandes.
- b) Vorsitzender und Stellvertreter müssen volljährig sein.
- c) Die Mitglieder des Vorstandes der SJ V-G werden vom Sportjugendtag für 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Vorstandes der SJ V-G endet mit der Neuwahl durch den Sportjugendtag. Bis zur Neuwahl bleibt der alte Vorstand der SJ V-G im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes der SJ V-G während der Amtsdauer vorzeitig aus, so kann eine kommissarische Besetzung auf Vorschlag durch Abstimmung der anwesenden Vorstandsmitglieder erfolgen. Die kommissarische Besetzung des Vorstandes der SJ V-G wird durch den folgenden Sportjugendtag bestätigt.
- d) In den Vorstand der SJ V-G ist jeder beim Sportjugendtag Stimmberechtigte wählbar.
- e) Bei Abwesenheit muss das schriftliche Einverständnis vorliegen.
- f) Der Vorstand der SJ V-G erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnung des Kreissportbundes Vorpommern-Greifswald e.V., der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Sportjugendtages. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- g) Die Sitzungen des Vorstandes der SJ V-G finden mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen mindestens zwei Mal jährlich statt. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand der SJ V-G Ausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der SJ V-G.

## **§ 6**

### **Änderungen der Jugendordnung**

Änderungen der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen Sportjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Sportjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Jugendordnung wurde auf der Gründungsversammlung der Sportjugend Vorpommern-Greifswald beschlossen, am 14.März 2014 geändert und am 16.03.2018 neu gefasst.